



Wir. Birr.

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Birr

Vom:	19. Mai 2017	
Genehmigt am:	3. Juli 2017	Gemeinderat
	24. November 2017	Gemeindeversammlung
Gültig ab:	1. Januar 2018	
Version:	1.0	



Inhaltsverzeichnis

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Bewilligungs- und Gebührenpflicht	3
§ 3 Parkierungsbewilligung	3
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Güterumschlag	3
§ 6 Kurzzeitparkplätze	4
§ 7 Gebührenansätze	4
§ 8 Rückerstattung	4
§ 9 Vollzug	4
§ 10 Zuwiderhandlungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

- § 1 Allgemeines
- Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:
- das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund,
 - das zeitlich beschränkte und unbeschränkte Parkieren auf Kurzzeitparkplätzen,
 - die Gebühren für das Parkieren.
- § 2 Bewilligungs- und Gebührenpflicht
- ¹⁾ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Birr ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen innerhalb eines Monats.
 - ²⁾ Als öffentlicher Grund gelten öffentliche und private Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch zugeordnet sind.
 - ³⁾ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern / Aufliegern. Ausgenommen sind Motorfahräder.
 - ⁴⁾ Der Gemeinderat kann für einzelne Plätze und Strassen abweichende Parkierungsregeln (z. B. Parkzeitbeschränkung, Bewirtschaftung etc.) festlegen.
- § 3 Parkierungsbewilligung
- ¹⁾ Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.
 - ²⁾ Die Bewilligung berechtigt, immatrikulierte Fahrzeuge im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.
 - ³⁾ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
 - ⁴⁾ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.
 - ⁵⁾ Wo erforderlich, lässt der Gemeinderat die Parkplätze auf öffentlichem Grund markieren.
- § 4 Ausnahmen
- ¹⁾ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen (oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen).
 - ²⁾ Abweichende behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Beerdigungen usw. sind zu beachten.
 - ³⁾ Auch mit Bewilligung gemäss § 3 ist es nicht erlaubt, das gleiche Fahrzeug ohne Unterbruch länger als drei Wochen am gleichen Ort abzustellen.
 - ⁴⁾ Für die Vereine der Gemeinde Birr steht der Parkplatz Dorfmatt zur Verfügung. Die Vereine können diesen bei der Gemeinde beantragen, wenn diese eine Vereinsreise oder dergleichen antreten.
- § 5 Güterumschlag
- Für den reinen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt das Auf- und Abladen von Gegenständen, die infolge ihres Ge-



wichts oder Umfangs nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.

§ 6 Kurzzeitparkplätze

In den als Kurzzeitparkplätzen bezeichneten Gebieten ist das Parkieren während der auf der jeweiligen Hinweistafel angegebenen Zeit mit Parkscheibe gestattet.

§ 7 Gebührenansätze

¹⁾ Die Gebühren betragen:

- a. Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger je CHF 65.00/Monat bzw. CHF 650.00/Jahr (bis 3.5 t)
- b. Für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger je CHF 120.00/Monat bzw. CHF 1'200.00/Jahr (ab 3.5 t)
- c. Tageskarten gesamtes Gemeindegebiet CHF 10.00/Tag
- d. Parkplatz Bahnhof SBB CHF 10.00/Tag, CHF 30.00/Monat bzw. CHF 300.00/Jahr (nur für Bewohner/innen von Birr und Birrhard, ausgenommen Mitarbeitende GE).

²⁾ Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

§ 8 Rückerstattung

Rückerstattungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Gemeinderat kann Rückerstattungen in Härtefällen auf Begehren hin bewilligen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dafür eine separate Vollzugsverordnung.

§ 10 Zuwiderhandlungen

¹⁾ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss § 38 Gemeindegesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet.

²⁾ Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Gemeinde auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt anfallende Gebühren und Jahresrechnungen werden nach dem neuen Tarif verrechnet. Bestehende Jahresrechnungen werden nicht angepasst.

Gemeinderat

Markus Büttikofer
Gemeindeammann

Alexander Klauz
Gemeindeschreiber